

Gebühren nach JVEG - Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Stand 3/2016 Auszugsweise

§ 8 Absatz 2

Der Stundensatz wird in vollen ½ Stunden berechnet 50 /100

§ 9 Honorar je Stunde

Gruppe 6	90,- €
Gruppe 8	100,- €
Gruppe 3	75,- €
Gruppe 4 Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung - soweit nicht Sg 13.1 oder 13.2	80,- €

§ 7 Kopien

1 bis 50 Seite je	0,50 €
ab der 51 Kopie je	0,15 €
Farbkopien je	0,30 €
Elektronisch erstellte Daten, je Datei	1,50 €

§ 5 Fahrkostenersatz

je Kilometer (zzgl. 50/100 vom Stundensatz.)	0,30 €
Oder der tatsächliche Aufwand bei Bahn, Flug, Taxi, (zzgl. 50/100 vom Stundensatz.)	
Auswärtige Übernachtung nach Bundesreisegesetz	

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

siehe Anlage der Berechnung 2 (norm. nur bei ED/ BE/ VSB / PLP)	50,00 €
---	---------

§ 12 Notwendige Aufwendungen

Hilfskräfte je Stunde	15,50 €
Datenerfassungsgeräte etc. je Stunde	5,00 €
Foto , erstellt und im Gutachten verwandt, je	2,00 €
Foto , erstellt und nicht im Gutachten verwandt	0,50 €
Schreibbüro, je Stunde	14,50 €
Erstgutachten, je Seite	1,35 €

Alle genannten Preise zzgl. der derzeit geltenden Mehrwertsteuer.

Weitere Preisinformationen erhalten Sie gerne auf Anfrage.